DE LETZEBURGER CONTROLL CONTROLL

Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Der aktuelle Trend der luxemburgischen Wirtschaft

Aus dem trimestriellen Konjunkturbericht vom letzten Juli lassen sich durchaus keine wirklichen Anzeichen einer bevorstehenden wirtschaftlichen Erholung unseres Landes herauslesen. Demzufolge kann auch für das zweite Semester 1983 keine optimistische Prognose erstellt werden. Es sind vielmehr die pessimistischen Einschätzungen fast aller Wirtschaftsbranchen, die in ausschlaggebender Weise das Bild der kurz- bis mittelfristigen Erwartungen prägen.

In den OECD Ländern wird eine etwas günstigere Wirtschaftslage mit einer regressiven Inflationsrate und stabilisierten Zinssätzen erwartet. In Luxemburg wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung noch von der in der Krise verharrenden Stahlindustrie und der Baubranche geprägt: Während die gesamte industrielle Produktion in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 1983 um 5,5% zurückgegangen ist, fällt auf, daß der Index der industriellen Produktion ohne die Stahlindustrie im Vergleich zur Vorjahresperiode um 0,7% gestiegen wäre. In der Tat haben die Stahlexporte eine weitere Einbuße von 12% in bezug auf das exportierte Volumen und 25% in bezug auf die Erlöse zu verzeichnen.

Die Stahlindustrie ist nicht der einzige Wirtschaftszweig, der im Augenblick in Schwierigkeiten steckt; auch im Baufach hat sich der erwartete Rückgang bestätigt und es wird hier eine Aktivitätseinbuße von 6,3 % veranschlagt. Daneben muß auch in der Landwirtschaft, angesichts dieses Ausnahmesommers 1983 mit unbefriedigenden Ernteerträgen gerechnet werden.

Nur die Wirtschaftsparameter im Dienstleistungsbereich weisen insgesamt gesehen, eine günstige Entwicklung aus, wenn auch die Resultate von Branche zu Branche sehr verschieden ausfallen. Während der Schienen- und Straßentransport weitgehend von der Lage in der Stahlindustrie geprägt ist und somit gleichfalls rückläufige Zahlen ausweist, verdeutlichen die Zahlen jedoch in den Bereichen Luft- und Schiffahrt eine Aufwärtstendenz.

Auch in anderen Dienstleistungsbereichen konnte das Statistische Amt Erholungszeichen und positive Trends ausmachen. Als äußerst zufriedenstellend bewertet der Statec hierbei den Bereich des Fremdenverkehrs, der dieses Jahr eine Rekordsaison verzeichnen wird. Der Bankensektor konnte den positiven Trend der letzten Jahre beibehalten, scheint jedoch langsam aber sicher an na-

türliche Grenzen zu stoßen, die unter anderem vom Ausmaß des Finanzplatzes Luxemburg vorgegeben sind. Die Konkurrenz zwischen den Finanzzentren der Welt hat auch zugenommen, wie die im Ausland durchgeführten und geplanten infrastrukturellen, legislativen und organisatorischen Verbesserungen zeigen.

Im eher günstigen Allgemeintrend des Dienstleistungsbereiches sticht nur der traditionelle Bereich des Handels mit stagnierenden und sogar rückläufigen Umsatzzahlen ins Auge. Es bleibt auch noch abzuwarten wie die einkommenspolitischen Maßnahmen vom 1. Juli 1983 sich im zweiten Semester auf die Umsätze im Groß- und Einzelhandel auswirken werden.

Die insgesamt rückläufige Tendenz in der Wirtschaft droht Spuren auf dem Arbeitsmarkt zu hinterlassen. Um einer negativen Entwicklung der Zahl der Beschäftigten vorzubeugen, hat die Regierung denn auch kürzlich Maßnahmen beschlossen, mit denen die geographische und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer gefördert werden soll.

Einziger Lichtpunkt in dieser eher pessimistischen Wirtschaftsperspektive bleibt die nunmehr gedrosselte Inflationsrate, die für den Monat Juli im Jahresvergleich 82/83 bei 8,1 % lag. Der somit gebrochene Inflationstrend sowie die Tatsache, daß unsere Volkswirtschaft nur mit Verspätung auf ein international günstigeres Wirtschaftsumfeld reagiert und hiervon profitiert, sollte allen Mut geben, um die sich anhäufenden Schwierigkeiten beherzt anzugehen und zu lösen.

Aus dem Inhalt	
Der aktuelle Trend der luxemburgischen Wirtschaft	1
Emile Maroldt zum Gedenken	3
Schutz des Konsumenten	5-7
Anpassung der Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen	16

Editeur: CHAMBRE DE COMMERCE 7, rue Alcide de Gasperi, Luxembourg Tél.: 43 58 53 — Paraît 10 fois par an

Reproduction autorisée avec mention de la source

Mission commerciale en Côte d'Ivoire

Le Centre ivoirien du Commerce extérieur organise du 21 au 28 octobre 1983 une mission commerciale en Côte d'Ivoire. Cette mission est destinée à une vingtaine d'hommes d'affaires belges et luxembourgeois que le Centre se propose d'encadrer, afin de favoriser les contacts.

Ci-dessous le programme de voyage :

21.10 Bruxelles - Abidjan

Départ de Bruxelles par vol régulier Sabena SN 433 à 12.00 h à destination d'Abidjan. Arrivée vers 21.15 h.

Accueil et transfert à l'hôtel Sebroko Frantel.

22.10 Abidjan - Yamoussoukro

Après le petit-déjeuner, départ pour Yamoussoukro.

L'après-midi excursion à Marahoué. Logement hôtel Président en demi-pension.

23.10 Yamoussoukro

Visite de la ville de Tonzuebo, village typique traditionnellement conservé.

L'après-midi, retour vers Abidjan et arrivée en début de soirée.

Logement hôtel Sebroko Frantel en demi-pension.

24.10 Abidjan

au Séjour libre à Abidjan

27.10 Logement hôtel Sebroko Frantel en demi-pension.

28.10 Abidjan - Bruxelles

Journée libre. Transfert à l'aéroport pour le départ du vol Sabena SN 424 à 22.30 h vers Bruxelles.

29.10 Bruxelles

Arrivée à Bruxelles vers 6.00 h.

Addendum au programme:

24.10 Abidjan

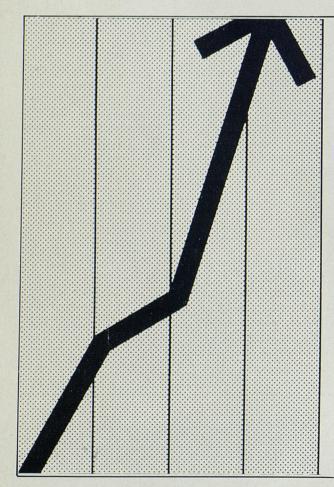
9.00 h. — Séance de travail avec le C.I.C.E./Abidjan Répartition des rendez-vous de contact

du 25.10 au 28.10 — Poursuite des contacts 28.10 à 22.30 h. — Départ pour Bruxelles

Les personnes ou sociétés intéressées à participer à cette mission commerciale pluri-secteurs peuvent s'adresser à la Chambre de Commerce (tél. : 43 58 53) qui leur établira le contact avec les organisateurs responsables.

La Chambre de Commerce est à votre service pour:

- Consultations juridiques gratuites
- Renseignements commerciaux
- Informations sur le commerce extérieur
- Documentation économique
- Formation professionnelle
- Assistance technique aux petites et moyennes entreprises.



Le partenaire de votre entreprise

Le développement de votre entreprise, de votre commerce ou de votre exploitation dépend beaucoup de l'efficacité de votre partenaire bancaire.

Nous sommes là pour vous aider.

CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT LUXEMBOURG DE L'ETAT

Emile Maroldt zum Gedenken

Im Alter von 75 Jahren starb am 28. Juli 1983 in Luxemburg Herr Emile Maroldt. Mit Herrn Maroldt hat die Familie einen sorgenden Vater, das Land eine bekannte Persönlichkeit und die Handelskammer ein langjähriges Mitglied seiner Vollversammlung verloren. Herr Maroldt wurde als fünftes von acht Kindern in einer im Roeserbann ansässigen Familie geboren. Sehr jung trat er, nach einigen erfolgreichen Schuljahren im Athenäum, in den väterlichen Brennstoff- und Düngermittelhandel in Bivingen ein. Dort entfaltete sich sein Unternehmensgeist der ihn dazu trieb, kaum großjährig, 1929 in der Hauptstadt "Um Leschte Steiwer" sich als selbständiger Baumaterialien- und Brennniederzulassen. stoffhändler gleich im folgenden Jahr erwarb er einen Plattenlegerbetrieb und vollzog somit eine erste Betriebserweiterung. Nach dem zweiten Weltkrieg kamen noch ein Sägewerk und ein Holzhandel hinzu, so daß es "Um Leschte Steiwer" bald zu klein war, und der Betrieb in die Diedenhofenerstraße übergesiedelt werden mußte.

Aber Herr Maroldt hat nicht nur seinen Betrieb mustergültig geführt und ausgebaut, er erkannte auch rechtzeitig, daß Berufsinteressen nur gemeinsam wirksam verteidigt werden konnten, was ihn dazu bewog mit einigen Berufskollegen den Verband der Baumaterialienhändler zu gründen. Er stand diesem Verband lange Jahre hindurch vor.

Sein freundliches Wesen und sein auf Ausgleich bedachtes Wirken in dem Verband fanden nicht nur Anklang bei den Baumaterialienhändlern, sondern auch bei den Delegierten des Landesverbandes der Großhändler, die ihn an ihre Spitze und in die Handelskammer beriefen. Der Vollversammlung der Handelskammer, wo sein Rat sehr geschätzt war, gehörte Herr Maroldt von 1954 bis 1974 ununterbrochen an. Er verstand es die Sektoreninteressen dem wirtschaftlichen Gesamtwohl zu unterordnen und wirkte mit im Plenum die Synthese aller Interessen zu verwirklichen.

Als sein Gesundheitszustand es nicht mehr erlaubte, die vielen Ämter, die ihm, aufgrund seines Wissens und Geschickes angetragen worden waren, auszuüben sorgte er rechtzeitig für die Nachfolge. So überließ er nach und nach jüngeren Kräften den Vorsitz in der Pensions- und in der Krankenkasse der selbständigen Berufe und im Verband der Baumaterialienhändler. Es mag ihm wohl eine Genugtuung gewesen sein, als er feststellen konnte, daß sein Sohn Emile C. Maroldt im Betrieb und in den Verbänden erfolgreich tätig wurde, und insbesondere als er zum Vizepräsidenten der Handelskammer gewählt wurde.

Auch wenn es unmöglich ist in diesen wenigen Zeilen das vielfältige und reiche Leben von Herrn Maroldt zu schildern, so wissen wir doch alle, daß die Familie Maroldt einen guten Vater und die Wirtschaft einen tüchtigen Mann verloren hat. Für die Handelskammer wird er unvergeßlich bleiben.



Das Bild aus dem Jahre 1960 zeigt Herrn Emile Maroldt zusammen mit dem ehemaligen Wirtschaftsminister Paul Elvinger der ihm eben einen hohen Orden verliehen hat.



Ne cherchez plus!

1983, l'année de la LIGNE BLEUE, l'annuaire du marché luxembourgeois. La LIGNE BLEUE c'est le commerçant, l'artisan, l'industriel, le consommateur.

La LIGNE BLEUE c'est vous, c'est nous tous.

Et un clin d'oeil vous trouverez toutes les informations commerciales nécessaires et utiles dans la vie quotidienne. 140.000 exemplaires de la LIGNE BLEUE seront distribués gratuitement à tous les ménages, afin qu'à l'avenir aucun élément du marché luxembourgeois ne leur manque.

La LIGNE BLEUE sera éditée par

«Votre orientation dans l'information.»

KOMPASS

KOMPASS LUXEMBOURG s.à r.l. 13, rue de Mühlenbach - 2168 Luxembourg - Tél.: 2 02 09





LA PETITE SIGNATURE QUI VOUS FAIT REMARQUER



Das neue Gesetz vom 25. August 1983 zum Schutze des Konsumenten

Die Abgeordnetenkammer hat vor Beginn der parlamentarischen Ferien das Gesetzesprojekt Nr. 2217 zum juristischen Schutz des Konsumenten verabschiedet. Die zahlreichen neuen Bestimmungen dieses Gesetzes bedeuten ohne Zweifel eine weitgehende Umwälzung in der Luxemburger Gesetzgebung. Der folgende Beitrag kommentiert und übersetzt die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzestextes und erläutert ihre jeweilige Tragweite.

Nichtigkeit gewisser Klauseln in Verträgen mit Konsumenten

Artikel 1 des Gesetzes sieht vor, daß in einem Vertrag, welcher zwischen einem berufsmäßigen Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen (Händler, Handwerker, usw.) und einem Endverbraucher abgeschlossen wurde, Vertragsklauseln, die ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten zum Nachteil des Konsumenten beinhalten, mißbräuchlich und diesbezüglich nichtig und ungeschrieben sind. Dies gilt jedoch nicht für Verträge, welche zwischen professionellen Lieferanten und Nichtkonsumenten wie beispielsweise andere Geschäftsleute, Industrielle, Handwerker, Freiberufler und Verwaltungen abgeschlossen werden.

Hierbei bleibt festzuhalten, daß dies eine allgemeine Rechtsregel ist und, daß neben den im Artikel 2 genannten Beispielen von mißbräuchlichen Klauseln, das Gericht nachträglich auch noch andere Klauseln als mißbräuchlich erklären kann.

Artikel 2 des Gesetzes, zum Schutz des Konsumenten beinhaltet 20 Klauseln dieser Art, die null und nichtig sind:

- (1) Haftungseinschränkungsklauseln, die die gesetzliche Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel ausschließen oder einschränken.
- (2) Vertragsklauseln, welche vorsehen, daß Forderungen allein dadurch erhöht werden, weil sie von dem Gläubiger gegebenenfalls vor Gericht eingetrieben werden müssen.
- (3) Vertragsklauseln, welche es dem Konsumenten untersagen, Zahlungen ganz oder teilweise einzubehalten, wenn der Händler, Lieferant oder Handwerker seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Klauseln, welche dem Lieferanten das alleinige Recht zugestehen einen Vertrag einseitig umzuändern oder zu brechen und dies ohne besondere und gültige, im Vertrag vorgesehene, Begründung.
- (5) Vertragsklauseln, welche dem Konsumenten das Recht absprechen die Auflösung des Vertrags zu beantragen, wenn die Lieferung der Ware oder Dienstleistung nicht in der festgelegten Frist oder, mangels einer solchen festgelegten Frist, in einem handelsüblichen und normalen Zeitraum erfolgt.
- (6) Klauseln mittels derer es sich der Lieferant vorbehält, ohne im Vertrag festgehaltenen Grund, einsei-

- tig das Datum der Lieferung oder Dienstleistung festzusetzen, an dem er seine vertraglichen Pflichten auszuführen beabsichtigt.
- (7) Klauseln, die vorsehen, daß die Güter nicht den für den Konsumenten maßgeblichen in der Beschreibung angegebenen Charakteristiken entsprechen: dies gilt auch für das dem Konsumenten vorgelegte Modell oder den vom Konsumenten geforderten Nutzwert oder in Ermangelung eines solchen den normalen Nutzwert des entsprechenden Gutes.
- (8) Klauseln, durch welche der Lieferant sich das Recht vorbehält, einseitig festzulegen, ob das Gut oder die Leistung dem entspricht, was im Vertrag festgehalten wurde.
- (9) Vertragsklauseln, mittels derer der Vertrag um eine Frist verlängert wird, die über ein Jahr hinausgeht, wenn der Verbraucher den zwischen ihm und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt aufkündigt.
- (10) Klauseln, welche vorsehen, daß der Preis einer oder mehrerer aufeinanderfolgender Lieferungen, zum Zeitpunkt der Lieferung, festgelegt oder erhöht wird und dies selbst unter Anwendung objektiver Kriterien, wenn dem Verbraucher nicht gleichzeitig das Recht zugestanden wird, den Vertrag aufzukündigen, falls der definitive Preis dem Konsumenten als übertrieben erscheint, im Verhältnis zu dem, was er zum Zeitpunkt des Vertrages erwarten konnte.
- (11) Vertragsklauseln, mittels derer dem Verbraucher ein ungewöhnlich kurzer Zeitraum zugestanden wird, um gegen etwaige Mängel Beschwerde zu führen.
- (12) Klauseln, welche dem Verbraucher das Recht absprechen den Vertrag aufzukündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung das entsprechende Gut zu reparieren nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraumes nachkommt.
- (13) Klauseln, die dem Konsumenten das Recht absprechen die normalerweise zuständigen Gerichte in Anspruch zu nehmen.
- (14) Klauseln, welche dem Lieferanten gestatten die bestellte Ware oder Dienstleistung durch andere Ware oder Dienstleistung zu ersetzen, wenn dies nicht besonders im Vertrag festgehalten und ausdrücklich vom Konsumenten akzeptiert worden ist.
- (15) Klauseln, die dem Verbraucher die Beweislast auferlegen, die in der Regel dem Lieferanten obliegt.

DOSSIER

- (16) Vertragsklauseln, welche dem Verbraucher untersagen dem Lieferanten gegenüber eine Kompensation geltend zu machen.
- (17) Klauseln eines Vertrages bezüglich der Lieferung von Gas, Elektrizität oder Brenn- und Treibstoffen, die den Konsumenten zu einer Mindestabnahme verpflichten.
- (18) Klauseln, welche demjenigen, der den Auftrag übernommen hat eine bestimmte Arbeit an einer Sache auszuführen, die ihm zu diesem Zwecke ausgehändigt worden ist, von der Pflicht der Aufbewahrung und Rückgabe dieser Sache entbindet oder diese Pflicht einschränkt.
- (19) Vertragsklauseln, mittels welcher der Konsument gegenüber dem ausbessernden Lieferanten oder demjenigen, welcher an einer ausgehändigten Sache Arbeiten ausführt darauf verzichtet die Garantie in Anspruch zu nehmen, die einem beruflichen Verkäufer wegen der ausgeführten Arbeiten und neugelieferten Teile obliegt.
- (20) Klauseln, durch welche der private Endverbraucher sich mit einer Forderungsabtretung einverstanden erklärt, und dies zu Gunsten einer Drittperson, wenn er gleichzeitig darauf verzichtet dieser Drittperson Rechte und Einsprüche geltend zu machen, die er gegenüber seinem Vertragspartner geltend machen konnte.

Obligatorische Anwendung des luxemburgischen Konsumentenschutzgesetzes

Gemäß Artikel 3 kommen, unbeachtet jeder gegensätzlichen Klausel, die in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen für den Konsumenten auf Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, welche von Professionellen (z.B. Kaufleute, Industrielle, Handwerker und Freiberufler) abgeschlossen werden, zur Anwendung gleichgültig ob diese ihre Niederlassung in Luxemburg oder im Ausland haben. Dies gilt jedoch nur für den Fall eines in Luxemburg ansässigen privaten Endverbrauchers und falls die Ware in Luxemburg ausgeliefert oder die Dienstleistung in Luxemburg ausgeführt werden soll.

Die Gerichtszuständigkeit in Verträgen mit Konsumenten

Unbeachtet jeder gegensätzlichen Klausel sind Streitigkeiten zwischen Parteien, welche in Luxemburg ansässig sind und Verkaufs- und Dienstleistungsverträge betreffen, welche mit einem privaten Endverbraucher abgeschlossen werden, vor das Gericht des Wohnsitzes des Konsumenten zu bringen, falls die Ware in Luxemburg geliefert oder die Dienstleistung in Luxemburg ausgeführt werden soll. (Artikel 4)

Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner des Konsumenten im Ausland ansässig ist, falls vor Vertragsabschluß ein besonderes Vertragsangebot oder eine Werbung in Luxemburg erfolgt ist und der Verbraucher dort die notwendige Einwilligung zum Vertragsabschluß gegeben hat (z.B. Auftragsbestätigung durch den Konsumenten in Luxemburg). Dies gilt jedoch nicht für Transportverträge, falls der Vertragspartner in einem Mitgliedsland der EG ansässig ist. Es ist dem Verbraucher jedoch freigestellt

die Streitsache vor das Gericht des Wohnsitzes des Vertragspartners zu bringen, z.B. im Ausland.

Wenn das zuständige Gericht das Bezirksgericht ist, so wird die Streitsache nach der handelsrechtlichen Prozedur vor Gericht abgewickelt (mündliche Verhandlung ohne Anwaltszwang).

Ergänzungen zum Gesetz über den Hausierhandel und das Wandergewerbe

Artikel 8 des Gesetzes zum Schutz des Konsumenten verweist hierbei auf das Gesetz vom 5. März 1970 über den Hausierhandel und das Wandergewerbe und ergänzt letzteres Gesetz durch die nachstehenden wichtigen Bestimmungen.

Gemäß neuem Artikel 14-1. des Gesetzes vom 5. März 1970 sind Verträge, welche unter Nichtbeachtung der bestehenden Gesetzgebung abgeschlossen werden, nichtig und gelten als ungeschrieben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, falls der Hausierer die erforderliche Hausiergenehmigung nicht besitzt.

Artikel 14-2. des Gesetzes über den Hausierhandel und das Wandergewerbe hält nunmehr fest, daß auch bei Verträgen, welche als Haustürgeschäfte am Wohnsitz des privaten Endverbrauchers abgeschlossen werden, dem Verbraucher das Recht zusteht innerhalb von 7 Tagen nachdem die Bestellung aufgegeben oder die Kaufverpflichtung eingegangen worden ist, den Vertrag durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung aufzukündigen; dies gilt auch während eines Zeitraumes von 15 Tagen nach Erhalt der Ware. Jede Vertragsklausel mittels derer der Kunde auf sein diesbezügliches Ausschlagungsrecht verzichtet gilt als nichtig und ungeschrieben. Im Falle einer Anfechtung, betreffend das Datum der Bestellung oder der Kaufverpflichtung oder des Erhalts der Ware obliegt die Beweislast dem berufsmäßigen Lieferanten.

Besondere Regeln bei Reparaturarbeiten für Konsumenten

Derjenige welcher eine Sache repariert oder an dieser Sache Arbeiten ausführt ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen in der er die Natur der ausgeführten Arbeiten angibt und gegebenenfalls die ersetzten oder zusätzlich eingefügten Teile anführt sowie die Dauer der Arbeiten. Bezüglich dieser Arbeiten und neuen Teile ist derjenige welcher Reparaturarbeiten ausführt zur gleichen Garantieleistung verpflichtet wie der berufsmäßige Verkäufer.

Wenn diese Arbeiten nicht in der Rechnung angeführt sind, muß derjenige welcher Arbeiten an einer Sache ausführt und diese Sache im Nachhinein nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand ist, den Beweis erbringen, daß dies nicht auf seine Intervention oder Arbeit zurückzuführen ist. (Artikel 9).

Derjenige der eine Sache repariert, die ihm zu diesem Zwecke ausgehändigt worden ist, oder der an einer Sache Verbesserungsarbeiten ausführt, kann diesen Gegenstand zukünftig nicht mehr so lange zurückbehalten bis die Reparatur- oder Ausbesserungsarbeiten bezahlt sind, falls ein starkes Ungleichgewicht (disproportion caracté-

DOSSIER

risée) zwischen dem Wert des Gegenstandes und dem geschuldeten Betrag besteht.

Besondere Haftung des Verkäufers bei Werbung

Artikel 11 des Gesetzes sieht vor, daß der Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen auch durch seine Werbung und die darin angebotene Garantie gebunden ist. Dies gilt auch für den Fall, wo die Werbung vom Fabrikanten, Zwischenhändler oder Markenhändler oder von jedem anderen berufsmäßigen Lieferanten des Verkäufers oder Dienstleistenden gemacht worden ist.

Sollte das Produkt oder die Dienstleistung nicht dem entsprechen was in dieser Hinsicht versprochen worden ist, so kann der Konsument die Auflösung des Vertrages oder eine Reduzierung des Preises beantragen.

Ergänzung zum Gesetz über das Handelsregister

Es wird daran erinnert, daß jeder Geschäftsmann, der ein offenes Verkaufslokal unterhält, verpflichtet ist Namen und Vornamen sowie Geschäftsnamen gut leserlich anbringen muß; nunmehr muß auch die juristische Form (z.B. GmbH, AG.....usw.) angegeben werden, insofern es sich um eine juristische Person handelt.

Die gerichtliche Untersagung gewisser Klauseln

Auf Antrag einer jeden Person oder eines beruflichen Verbandes oder einer in der staatlichen Preiskommission vertretenen Vereinigung von Konsumenten (U.L.C.) kann der Präsident des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Bezirksgerichtes den mißbräuchlichen Charakter einer Klausel oder einer Kombination von Klauseln feststellen und diese Klauseln oder Kombination von Klauseln als null und nichtig erklären. Das Verfahren wird vor dem Präsidenten nach dem vereinfachten und beschleunigten Référéverfahren abgewickelt (Artikel 5). Die Veröffentlichung des Urteils kann innerhalb der Verkaufsräume des Benutzers der Klauseln angeordnet werden und dies zu seinen Kosten; das Urteil bestimmt hier-

bei die jeweilige Dauer des Aushangs. Des weiteren kann auch die ganzinhaltliche oder teilweise Veröffentlichung in der geschriebenen Presse oder mittels anderer Medien angeordnet werden und dies zu Lasten des Benutzers der Klauseln.

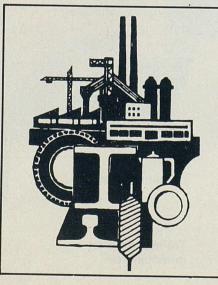
Der Aushang oder die Veröffentlichung auf Grund eines richterlichen Beschlusses kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der vorliegende Gerichtsbeschluß nicht mehr durch die Berufung (appel) oder die Opposition im Falle eines Versäumnisurteils angefochten werden kann.

Der berufsmäßige Lieferant von Waren oder Dienstleistungen, der sich gegenüber dem Endverbraucher auf eine Klausel oder Kombination von Klauseln beruft, die durch einen gegen ihn gerichteten und nicht mehr rekursfähigen Gerichtsbeschluß als mißbräuchlich und diesbezüglich als nichtig und ungeschrieben erklärt wurden, wird mit einer Geldstrafe zwischen 3.000 und 100.000 Flux bestraft. Personen, berufliche Verbände und die oben gekennzeichneten Verbrauchervereinigungen können Zivilklage vor dem Strafgericht führen betreffend die Handlungen, die ihren privaten oder kollektiven Interessen Schaden zufügen (Artikel 6).

Der Vertrag durch Briefwechsel

In den durch Briefwechsel abgeschlossenen Verträgen zwischen einem berufsmäßigen Lieferanten und einem privaten Endverbraucher hat letzterer das Recht innerhalb von 7 Tagen nachdem die Bestellung aufgegeben oder eine Kaufverpflichtung eingegangen worden ist, diesen Vertrag durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung aufzukündigen; dies gilt auch während eines Zeitraumes von 15 Tagen nach Erhalt der Ware. Jede Vertragsklausel mittels derer der Kunde auf sein diesbezügliches Ausschlagungsrecht verzichtet gilt als nichtig und ungeschrieben. (Artikel 7).

Im Falle einer Anfechtung betreffend das Datum der Bestellung oder der Kaufverpflichtung oder des Erhalts der Ware obliegt die Beweislast dem berufsmäßigen Lieferanten.



Le Grand-Duché de Luxembourg

Petit pays au vaste rayonnement économique

OFFRE:

- SES PRODUITS SIDERURGIQUES
- SON MATERIEL D'EQUIPEMENT INDUSTRIEL
- SES MATERIAUX DE CONSTRUCTION
- SES BIENS D'EQUIPEMENT MENAGER
- SES PRODUITS CHIMIQUES ET PARACHIMIQUES
- SES BIENS DE CONSOMMATION

Pour tous renseignements s'adresser au SERVICE DE LA COMMERCIALISATION de la PRODUCTION-EXPORTATION

19, boulevard Royal, LUXEMBOURG Ø 47 94 325

Die neuen Beitragssätze für die soziale Sicherheit

Am 1. Juli 1983 wurden die wichtigsten Sozialversicherungsbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Krankenkasse - Mutterschaft

	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil
Arbeiter	4,15	4,15
Privatangestellte	2,40	2,40
Selbständige	4,8	30

Diese Versicherungssätze werden auf den Löhnen und dem beruflichen Einkommen bis zu einer Höchstquote, welche dem Fünffachen des sozialen Mindestlohnes gleichkommt, berechnet.

2. Pensionskasse

12.85 (120.23.03.03.03.03.03.03.03.03.03.03.03.03.03	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil
Arbeiter Angestellte	8,00 % 8,00 %	8,00 % 8,00 %
Selbständige		0 %

Diese Versicherungssätze werden auf den Löhnen und dem beruflichen Einkommen bis zu einer Höchstquote, welche dem Vierfachen des sozialen Mindestlohnes gleichkommt, berechnet. Règlement grand-ducal du 17 août 1983 portant fixation du niveau des prix publics des spécialités pharmaceutiques d'origine ou de provenance belge, ainsi que des marges bénéficiaires des grossistes et des pharmaciens.

Art. 1_{er}. Les marges bénéficiaires sur les spécialités pharmaceutiques d'origine ou de provenance belge sont fixées comme suit:

pour le grossiste	15,21% de son prix d'achat
ou	13,20% de son prix de vente;
pour le pharmacien ou	46,70% de son prix d'achat 31,83% de son prix de vente.

- Art. 2. Nonobstant les dispositions de l'art. 1 er ci-dessus, les prix publics, TVA de 3% incluse, des spécialités d'origine ou de provenance belge ne peuvent pas dépasser 98,44% du niveau des prix publics, TVA de 6% incluse, valables en Belgique.
- Art. 3. Sont abrogés le règlement grand-ducal du 19 mars 1971 portant fixation du niveau des prix publics des spécialités pharmaceutiques d'origine ou de provenance belge, ainsi que des marges bénéficiaires des grossistes et des pharmaciens, de même que le règlement grand-ducal du 10 juillet 1973 complétant le règlement grand-ducal du 19 mars 1971 portant fixation du niveau des prix publics des spécialités pharmaceutiques d'origine ou de provenance belge, ainsi que des marges bénéficiaires des grossistes et des pharmaciens.
- Art. 4. Toute infraction aux dispositions du présent règlement sera recherchée, poursuivie et punie conformément aux dispositions de l'art. 8 de la loi du 7 juillet 1983 modifiant la loi du 30 juin 1961 ayant pour objet, entre autres, d'abroger et de remplacer l'arrêté grandducal du 8 novembre 1944 portant création d'un office des prix.
- **Art. 5.** Notre Ministre de l'Economie et des Classes Moyennes est chargé de l'exécution du présent règlement grand-ducal qui sera publié au Mémorial.

Liquidations et ventes spéciales

Les déclarants de liquidations introduites sur base de l'article 6 du règlement grand-ducal du 23 décembre tel qu'il a été modifié et répondant aux conditions légales, ont été enregistrées à la Chambre de Commerce.

Entreprise	Durée maximale	Motif de liquidation
Self Service Wohles 16, rue de l'Eglise Esch/sur/Sûre	11.08.83 - 10.11.83	Transformations immobilières
Parfumerie Elysée 14, rue St. Antoine Diekirch	01.07.83 - 30.09.83	Liquidation partielle
Ets. Auguste Juttel Exclusiv-shop 6, place de la Liberté Diekirch	01.07.83 - 30.09.83	Transformations immobilières
Salon de Modes Viola del Caldi 60, Grand-rue Luxembourg	18.07.83 - 17.10.83	Déménagement
Madame Christiane Seaul Mercerie-Bonneterie-Lingerie 33, rue Kennedy Differdange	01.07.83 - 30.09.83	Déménagement
Ets. Dominique Flammang 39, avenue de la Gare Esch-sur-Alzette	01.09.83 - 30.11.83	Transformations immobilières



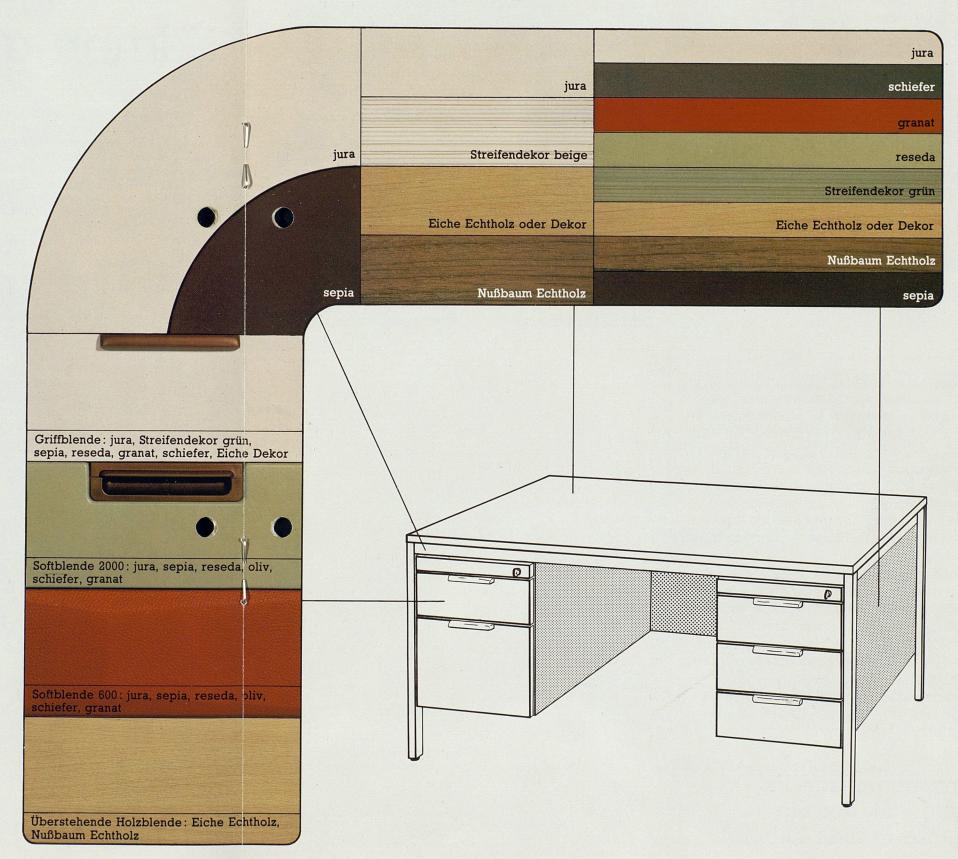
Aktion gegen eintönige Büros



Den Schreibtisch in Regenbogenfarben gibt es natürlich noch nicht, aber bei uns können Sie wählen!

Mit dem Werndl-Büromöbelprogramm real 600/800 haben Sie die Möglichkeit, Ihren Arbeitsplatz nach Ihrem ganz persönlichen Geschmack einzurichten. Eine Vielzahl von Variationen ergeben sich aus neun verschiedenen Farben für den Korpus, fünf verschiedenen Plattenoberflächen, zwei Gestellfarben, vier verschiedenen Formen von Schubladenvorderstücken, die es wiederum in verschiedenen Farben gibt und teilweise mit verschiedenenen Griffen ausgestattet werden können. Fangen Sie am besten gleich an zu kombinieren!

... 17280 Möglichkeiten in bewährter Werndl—Qualität



Sämtliche Griffe in sepia und jura erhältlich!

Ein Beispiel: Frühling – ganzjährig



Unser Fachhandelspartner berät Sie gerne und zeigt Ihnen konkrete Beispiele:

Werndl-Büromöbel sind nicht nur schön, sondern auch besonders solide verarbeitet. Die Qualitätsarbeit zeigt sich in der stabilen Konstruktion mit durchgehender Rückwand, in der sauberen Kantenverarbeitung, in der Verwendung hochwertigen Materials wie z. B. melaminharzbeschichtete Unterbauten, außerdem bei den hochwertigen doppelwandigen Schubladen mit verdeckten Führungen sowie den kratzunempfindlichen Softblenden und noch bei vielem mehr.

Für Ihr Wohlbefinden und Ihre Leistungsfähigkeit werden ergonomische Grundsätze bis ins Detail berücksichtigt. Störfaktoren, die den Arbeitsablauf behindern können, werden ausgeschaltet. Dazu gehört auch die hohe Funktionalität durch ein serienmäßig elektrifizierbares Gestell und vielfältig organisierbare Schubladen-Einrichtungen. Werndl real 600/800 schafft auch hier die Voraussetzungen für effektives Arbeiten.

Das Programm ist eine Investition, an der Sie viele Jahre Freude haben!

□ weiteres Informationsmaterial zu Werndl real 600/800. □ Prospektmaterial über das gesamte Werndl-Büromöbel-Programm. □ einen Besuch Ihres Kundenberaters. □ telefonische Terminvereinbarung für einen Besuch in Ihrem Ausstellungsraum.	Þ	Telex_	Telefon	PLZ/Ort	Straße	Abteilung	Firma	Name	Absender
& Cie S.à r.l. 9, rue St. Hubert L-1744 Luxembourg-Merl	FELTEN-STEIN							Werbeantwort	

Mitteilung:

20 österreichische Exportfirmen werden am 7. Oktober in Luxemburg weilen um mit heimischen Firmen Geschäftsmöglichkeiten abzuklären. Die österreichischen Unternehmen gehören der Branche "Industriebedarf" an und suchen daher vornehmlich Verbindungen zu industriellen Direkt-Abnehmern, Importeuren und/oder Agenten, die sie für Luxemburg und Belgien vertreten könnten.

Am Vormittag des 7. Oktober wird im Gebäude der Handelskammer am Kirchberg ein Sprechtag abgehalten. Informationen bei der Handelskammer Luxemburg, Tel 43 58 53 oder bei der Österreichischen Außenhandelsstelle für Belgien und Luxemburg, Tel 00322/648 20 74
648 21 11

Herr SIMON



2ème BIENNALE EUROPEENNE DU TOURISME GASTRONOMIQUE ET 6ème SALON EUROPEEN DE LA VIGNE ET DU VIN LUXEMBOURG – 20-23 Octobre 1983

La presse d'information a annoncé récemment que se tiendra en octobre à Luxembourg la 2ème Biennale Européenne du Tourisme Gastronomique, conjointement avec le 6ème Salon Européen de la Vigne et du Vin. Le 5ème Salon a eu lieu avec succés à Paris l'an dernier à l'Hôtel Prince de Galles. C'est au Kons Hôtel, du 20 au 23 octobre que la capitale du Grand-Duché accueillera les délégués du Comité Européen de Tourisme et Gastronomie venus de 12 pays.

Nous attirons l'attention de tous ceux qui produisent ou diffusent des boissons ou des produits alimentaires sur l'intéret de cette exposition d'échantillons en provenance des pays de la C.E.E. plus l'Espagne, le Portugal et la Suisse. Il s'agit de faire connaitre qui represente quoi et de se documenter sur les vins, les spiritueux, les fromages, les produits régionaux, spécialités gourmandes... Les professionnels qui désireraient exposer sont invités à se faire connaître sans attendre à M. André Ladener - 2ème Biennale Européenne du Tourisme Gastronomique - Kons Hôtel - Place de la Gare 1021 Luxembourg.

Des dégustations seront organisées pour les détaillants, hôteliers, restaurateurs. Au programme notamment deux repas gastronomiques, une réception Bière, un éloge du cassis, un concours de pâtisseries, un concours de dégustation de vins, le mariage des fromages et des vins.

Les personnes qui désireraient être intronisées dans la Confrérie du Taste-Fromage ont intérêt à demander le bulletin spécial sans délai en écrivant à l'adresse ci-dessous.

Durant l'exposition des visites commentées seront faites pour des groupes professionnels et des étudiants. Toute documentation sera donnée sur les vins et spécialités des différents pays représentés. Il n'y aura aucune vente à emporter, mais d'utiles contacts commerciaux pourront être noués.

VIe SALON EUROPÉEN DE LA VIGNE ET DU VIN

EXPOSITION MONDIALE DE VINS ET SPIRITUEUX

PLACE DE LA GARE 1021 LUXEMBOURG

A LUXEMBOURG
DU 20 AU 23 OCTOBRE
2º BIENNALE EUROPÉENNE
DU TOURISME GASTRONOMIQUE

Invitation pour 2 personnes

Le Salon est ouvert de 11h.30 à 18h.30

De Crédit Européen hëlleft d'Finanzfroen vum Mëttelstand léisen.

de Crédit Européen bitt Iech:

Krediter gené op d'Mooss

Finanzement vun Äre Clients'ën

Perséinlech Krediter fir Äre Client hëllefen Iech beim Ëmsaatz, ouni Är Débiteuren ze vergreisseren.

Finanzementer fir Äre Betrieb

Crédit d'équipement. Krediter fir Äre "fonds de roulement" a fir Är Immobilisationnen.

Extra gënschteg Placementer

Spueren mat spezielle Primmen. Certificat'sën mat extra gënschtegen Zënsen. Comptes à terme.



D'VISA-Kaard

D'Kreditkaard Nº 1 weltweid

Si verschaaft dem Client e Mount gratis Kredit op sengen Akef oder aneren Dépensen. Dem Geschäftsmann oder Handwierker hëlleft si den Emsaatz ze erhéigen.

Kommt bei Eis laanscht

oder telefoneiert 4422 22 Dir kritt e perséinlechen Service an eng fachgerecht Beroodung.



CHAMBRE DE COMMERCE

COURS DU SOIR

Session 1983 - 84

Cours de Comptabilité Commerciale

1ère année

- 1. Les documents commerciaux
- 2. La lettre de change
- 3. La comptabilité en partie double

Jour: mardi (luxembourgeois) mercredi (luxembourgeois) (selon le choix du candidat)

Début: 27 resp. 28 septembre 1983

2ème année

- 1. La théorie comptable fondamentale
- 2. Les travaux de fin d'année
- 3. L'évaluation des biens de l'actif net investi

Jour: lundi

Début: 3 octobre 1983

3ème année

- 1. L'organisation comptable
- 2. Éléments d'analyse financière
- 3. Notions de législation et de pratique fiscale

Jour: mercredi

Début: 5 octobre 1983

Cours de Correspondance Commerciale

FRANCAIS

ANGLAIS

- 1. Étude de la forme et du fond de la lettre commerciale
- 2. Terminologie du langage des affaires
- 3. Explication des principaux faits et des opérations donnant lieu aux échanges de correspondance
- 4. Exemples pratiques et exercices de rédaction
- 5. Rappels d'orthographe et de grammaire

Jour: jeudi

Début: 6 octobre 1983

Jour: mercredi

Début: 5 octobre 1983

Les cours sont donnés au NOUVEL ATHENEE, 24, Bd. Pierre Dupong à Luxembourg de 18.15 à 20 hrs

Durée: 6 mois à raison d'une séance par semaine.

Les inscriptions sont reçues par les chargés de cours lors des premières séances.

Le droit d'inscription est fixé à 1.500.- F par cours, à virer au CCP 55983-14 de la Chambre de Commerce, service de la formation continue.

Pour tous renseignements supplémentaires appeler le No 43 58 53.

Club des exportateurs

La prochaine réunion du Club des Exportateurs aura lieu

lundi, le 10 octobre 1983

de 17.00 heures à 19.00 heures au pavillon du Comité de Développement Economique et de Lux-Development à la Foire d'Automne au Kirchberg.

Pour tous renseignements complémentaires, les intéressés sont priés de s'adresser à la Chambre de Commerce, tél.: 435853.

Anpassung der Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen an die Lebenshaltungskosten

Gemäß einer Verlautbarung des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit, werden die sozialen Mindestlöhne ab dem 1. September 1983 dem neuen Indexstand – 392,18 – angepaßt:

I) Mindestlohn für Arbeitnehmer ohne Familienlasten

	Betrag pro Monat	pro Stunde	Grundbetrag (Index 100) pro Monat
ab vollendetem 18. Lebensjahr (100%)	25.982 F	150,18 F	6.625 F
ab vollendetem 17. Lebensjahr (80%)	20.786 F	120,15 F	5.300 F
ab vollendetem 16. Lebensjahr (70%)	18.187 F	105,13 F	4.637,5 F
ab vollendetem 15. Lebensjahr (60%)	15.589 F	90,11 F	3.975 F

II) Mindestlohn für Arbeitnehmer mit Familienlasten

LETTER TAKE AND FOR	Betrag pro Monat	pro Stunde	Grundbetrag (Index 100) pro Monat
ab vollendetem 18. Lebensjahr (100%)	26.770 F	154,74 F	6.826 F
ab vollendetem 17. Lebensjahr (80%)	21.416 F	123,79 F	5.460,8 F
ab vollendetem 16. Lebensjahr (70%)	18.739 F	108,32 F	4.778,2 F
ab vollendetem 15. Lebensjahr (60%)	16.062 F	92,84 F	4.095,6 F

Hinsichtlich der speziellen Auslegung der oben angeführten Bestimmungen über den Mindestlohn für Arbeitnehmer mit Familienlasten, wurden letztere wie folgt definiert:

- Verheiratete Arbeitnehmer, sofern der andere Ehegatte keine berufliche selbständige oder lohnabhängige Tätigkeit ausübt; hierbei ist festzuhalten, daß bei einer selbständigen Tätigkeit kein entsprechender Vermerk auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.
- 2. Ledige, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, sofern sie Nutznießer einer Steuerermäßigung im Sinne von Artikel 123 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 sind (Steuerklasse III).
- 3. Verheiratete Arbeitnehmer deren Ehegatte eine berufliche Tätigkeit ausübt, sofern sie Nutznießer einer Steuerermäßigung für wenigstens drei erhaltungsberechtigte Personen im Sinne von Artikel 123 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 sind (Steuerklasse III 3).

III) Arbeitnehmer mit beruflichen Qualifikationen

Arbeitnehmer, welche eine berufliche Qualifikation nach den Bestimmungen des Artikels 4 vom 12. März 1973 nachweisen können, haben Anrecht auf einen Mindestlohn von:

- 31.178 F im Monat für einen Arbeitnehmer ohne Familienlasten
- 32.124 F im Monat für einen Arbeitnehmer mit Familienlasten.

COMPTABILITÉ GÉNÉRALE DE LUXEMBOURG

TOUS LES SERVICES D'UNE FIDUCIAIRE
COMPÉTENTE ET AVANCÉE



TRANS WORLD BUSINESS AND TRUST COMPANY OF LUXEMBOURG

UNE ORGANISATION MONDIALE POUR L'EXÉCUTION DE TOUTES OPÉRATIONS COMMERCIALES, CIVILES, FINANCIÈRES

Registre de Commerce de Luxembourg : A-26425

Renseignements : Mme Josette MULLER, Dir. Admin.

Téléphone: 2 02 98 (5 lignes) 47 41 64 (5 lignes) Bureaux: 82, avenue Victor Hugo LUXEMBOURG

Télex: 1856 TOSON LU

1. Ausbildungsberuf: Verkäufer, Lagerverwalter, Dekorateure

	Alter	Entschädigung
erstes Lehrjahr:	15-16 Jahre 16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	7.231 7.342 7.452 7.673
zweites Lehrjahr:	16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	9.231 9.341 9.562
drittes Lehrjahr:	16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	11.720 11.831 12.051

2. Ausbildungsberuf : Büropersonal (employé(e) de bureau)

Alter	Entschädigung
17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	16.347 16.567

3. Ausbildungsberuf: Koch

	Alter	Entschädigung
erstes Lehrjahr:	15-16 Jahre 16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	10.701 10.811 10.921 11.142
zweites Lehrjahr:	16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	13.522 13.631 13.853
drittes Lehrjahr:	16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	15.308 15.419 15.639

4. Ausbildungsberuf: Servierpersonal

	Alter	Entschädigung
erstes Lehrjahr:	15-16 Jahre 16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	9.905 10.014 10.125 10.435
zweites Lehrjahr:	16-17 Jahre 17-18 Jahre 18 Jahre und mehr	12.731 12.841 13.062

Hat ein Lehrling im Ausnahmefall Familienlasten zu tragen, gelten die gleichen Kriterien wie für den normalen Lohnempfänger; folglich ist die Entschädigung in bezug auf die neue Reglementierung dementsprechend höher.

Erfolgsprämie

- Der Verkäuferlehrling erhält am Ende jedes Ausbildungsjahres eine Prämie in Höhe von 10 % der jährlichen Lehrlingsentschädigung (10 % von 12 × monatliche Entschädigung vom ausbildenden Betrieb), wenn der Lehrling
 - das Schuljahr erfolgreich bestanden hat
 - vom Instruktor zufriedenstellende ins Berichtheft eingetragene Noten erhalten hat.
 - weniger als 30 Tage Abwesenheit im Betrieb während des Referenzjahres aufweist.
- 2) Der Lehrling in der Fachrichtung "Büroangestellter" erhält am Ende des dritten Lehrjahres, das der betrieblichen Ausbildung vorbehalten ist, eine Erfolgsprämie in Höhe von 10 % der jährlichen Lehrlingsentschädigung (10 % von 12 × monatliche Entschädigung vom ausbildenden Betrieb), wenn der Lehrling
 - das praktische Abschlußexamen erfolgreich bestanden hat
 - vom Instruktor zufriedenstellende, ins Berichtheft eingetragene Noten erhalten hat
 - weniger als 30 Tage Abwesenheit im Betrieb während des Referenzjahres aufweist.

Vertragsverlängerung:

Bei einer Vertragsverlängerung bei nichtbestandener Abschlußprüfung (examen CAP) haben die Lehrlinge ein Anrecht auf eine Entschädigung in Höhe der Monatsentschädigung vom letzten Lehrjahr einschließlich eines Zuschlages von 5 %

Berufsausbildung

Haben Sie offene Lehrstellen zu besetzen?

Bei der Berufsberatung lassen sich Jugendliche als Lehrlingskandidat einschreiben!

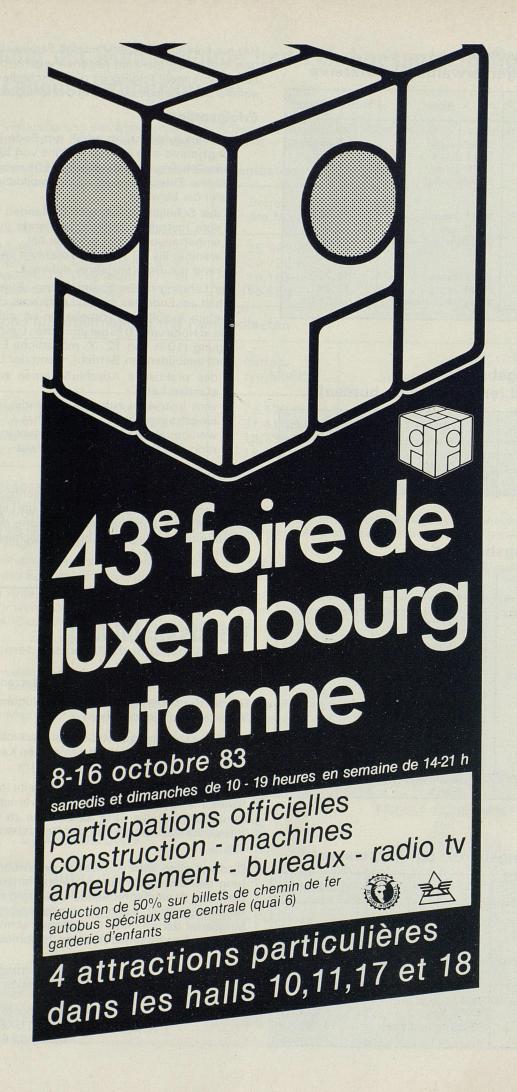
Die Berufsberatung bietet Ihnen wertvolle Hilfe an, um Ihre Lehrstelle durch einen geeigneten Kandidaten zu besetzen.

Aus diesem Grunde ergeht, wie bereits in den vorhergehenden Jahren, und in vollem Einvernehmen mit ihrer Berufskammer, die Bitte an Sie, alle ab Sommer 1983 freiwerdenden Lehrstellen der Berufsberatung mitzuteilen.

Diesbezüglich wird von Seiten der Arbeitsmarktverwaltung den verantwortlichen Unternehmen und Arbeitgebern eine dementsprechende Mitteilung sowie ein Fragebogen zugestellt. Auch die Handelskammer ersucht ihre Mitglieder darum diese Fragebogen schnellstens auszufüllen und an folgende Adresse zu schicken:

Administration de l'Emploi Orientation Professionnelle

Boîte postale 23 2010 LUXEMBOURG Tél.: 26793



Foires et Expositions - Octobre 1983

Octobre 1983 - Florence - Pitti Donna Salon de la Mode Féminine - Tél. : 055/219331

Octobre 1983 - Londres

Exposition de Techniques de Contrôle et de l'Instrumentation Tél.: 01/8557777

1.- 4.10.1983 - Lyon - Meuropam/Promeuropam Marché Européen de l'Ameublement et des Fournitures Professionnelles pour l'Ameublement - Tél.: 07/8892133

1. - 16.10.1983 - Bruxelles

Salon de l'Alimentation et des Arts Ménagers Tél.: 02/2180845

3. - 7.10.1983 - Bâle - Büfa

Exposition du Matériel de Bureau et du Traitement des Donnés Tél.: 061/262020

4. - 6.10.1983 - Londres - Fashion Fabrex Exposition Internationale du Tissus de la Mode Tél.: 06172/20580

5. - 7.10.1983 - Dijon - F.B.I.

Forum de la Bureautique et de l'Informatique – Tél. : 80/714434

5. - 7.10.1983 – Saarbrücken – Büfa - Saar Exposition de l'Equipement du Bureau – Tél. : 0681/53056

8. - 16.10.1983 - Luxembourg Foire Internationale d'Automne – Tél. : 20931

9. - 11.10.1983 - Zürich - Saft Salon de la Mode Alternative – Tél.: 01/3115055

9. - 11.10.1983 - Zürich - Modexpo Salon International de la Mode Féminine – Tél.: 01/3115055

12. - 17.10.1983 - Francfort Foire du Livre de Francfort - Tél.: 0611/21021

12. - 18.10.1983 - Bâle - Holz Salon pour le Travail du Bois - Tél.: 061/262020

13. - 24.10.1983 — Paris — Le monde de la maison Exposition Equipement de la Maison, Décoration, Cuisine, Tapis Tél.: 01/5051437

13. - 24.10.1983 - Paris Salon Neige et Montagne – Tél.: 01/5051437

15. - 20.10.1983 - Cologne - Anuga Marché Mondial de l'Alimentation - Tél.: 0221/8211

19. - 22.10.1983 - Dortmund - Elektrotechnik Exposition Professionnelle de l'Electrotechnique Tél.: 0231/1204521

15. - 19.10.1983 - Paris - Première vision/Tissus création Exposition des Tissus d'Habillement – Tél. : 01/5051437

16. - 24.10.1983 — Paris — Equiphotel / Collectivités Salon Technique International de l'Equipement et de la Gestion des Hôtels, Restaurants, Cafés et Collectivités Tél.: 01/2806400

20. - 22.10.1983 - Essen - IKK

Salon International des Techniques du Froid et de la Climatisation - Tél.: 0711/588047

20. - 25.10.1983 - Paris - Equipmag Salon International de l'Equipement des Commerces et des Métiers - Tél.: 01/2336132

23. - 27.10.1983 - Paris

Semaine Internationale de la Maroquinerie et des Articles de Voyage - Tél.: 01/2721005

24. - 28.10.1983 - Paris - Midest

Marché International de la Sous-Traitance - Tél.: 83/510901

24. - 28.10.1983 - Paris - Europrotection / Eurosécurité Salon International de la Prévention de la Sécurité et de la Protection de l'Homme, de son Environnement et de ses Biens Tél.: 01/724100

25. - 29.10.1983 - Lyon - Europack

Exposition Européenne de l'Emballage et des Techniques de Transformation des Matériaux destinés à l'Emballage et au Conditionnement - Tél.: 07/8892133

26. - 29.10.1983 - Francfort - Deko Salon pour le Décorateur - Tél. : 0211/626837

29.10. - 11.11.1983 - Paris Salon du Bricolage – Tél. : 01/2336132

Le Ministère de l'Economie, Service de la Commercialisation de la Production - Exportation attire en outre l'attention des entreprises sur les manifestations suivantes.

9. - 11.10.1983 - Amsterdam - Delicava 83 Salon professionnel national pour débitants de boissons et traiteurs

14. - 18.12.1983 - Hong Kong - Foodfest 83 Festival International de l'alimentation et des boissons

22.- 25.1.1984 - Utrecht - Karwei'84 17ième Salon Professionnel du Bricolage

22. - 29.1.1984 - Utrecht - Kreativ 84 Salon des ouvrages et arts domestiques 1984

18. - 22.2.1984 - Düsseldorf - Euroshop 84 Foire Internationale Equipement Publicité

7.3. - 1.4.1984 - Londres 1984 Daily Mail Ideal Home Exhibition

19. - 24.3.1984 - Utrecht - Techni-Show Salon pour les professionnels de la technique

27. - 30.3.1983 — Genève — Technobank'84 Foire Internationale des technologies et services pour banques.

Pour tous renseignements complémentaires et pour toutes informations au sujet d'autres foires, la Chambre de Commerce se tient à votre disposition.

En ce qui concerne les dates indiquées, nous vous prions d'en demander confirmation auprès de l'organisateur avant votre départ.

En cas de changement d'adresse, veuillez bien nous en informer.

> Chambre de Commerce B.P. 1503 Luxembourg Tél. 435853

Vous êtes au centre de nos préoccupations

Traditionnellement banque de dépôt et d'épargne pour des générations de clients luxembourgeois et étrangers, nous voulons accentuer encore davantage nos interventions dans le domaine international. Nous sommes en tant que membre associé d'ABECOR, le plus important groupe bancaire du monde, en mesure

de vous proposer toutes facilités pour vos opérations avec l'étranger. Venez et mettezvous au centre de nos préoccupations.

50 agences au Grand-Duché. Représentations à New York et Singapour.



société anonyme fondée 1856 Luxembourg boulevard Royal, 2 tél. 4 79 11